

FISCHER & SIEVI

HOTELGASSE 1, POSTFACH, 3000 BERN 7, TELEFON 031 328 40 60, TELEFAX 031 328 40 55, fischer-sievi-law@bluewin.ch

MARKUS FISCHER
FÜRSPRECHERANETTE URSCHELER
FÜRSPRECHERINSVEN SIEVI
FÜRSPRECHER**Einschreiben**Herr Bundesrat
Pascal Couchepin
Eidgenössisches Departement
des Innern
Inselgasse
3003 Bern

Bern, 02. Dezember 2005 Fi/ks

Analysenliste (tieferer Taxpunktwert für Laboruntersuchungen) - Vervollständigung des Wiedererwägungsgesuches der FAMH vom 11. November 2005/ AufsichtsbeschwerdeSehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FAMH hat mich beauftragt, das Wiedererwägungsgesuch der FAMH vom 11. November 2005 in obgenannter Sache zu vervollständigen. Eine Anwaltsvollmacht werde ich Ihnen umgehend nachreichen.

Dem Pressecommuniqué des EDI vom 09. November 2005 bzw. dem Schreiben des BAG vom 09. November 2005 entnehme ich, dass im Sinne einer linearen Kürzung der Taxpunktwert für Laboruntersuchungen gemäss Analysenliste um 10 % gesenkt wurde. Diese Massnahme soll auf den 01. Januar 2006 in Kraft treten. Im Weiteren ist den Unterlagen zu entnehmen, dass beim BAG eine systematische Überprüfung der Analysenliste in Vorbereitung ist. Es wird durch diese Überprüfung eine mindestens partielle Tarifrückbildung auf 01. Januar 2007 in Aussicht gestellt. Auch hält das Schreiben vom 09. November 2005 des BAG an die Mitglieder und Stellvertreter der Eidgenössischen Analysenkommission ausdrücklich fest, dass sich die Mitglieder dieser Eidgenössischen Kommission zu dieser Taxpunktwertsenkung ausnahmsweise nicht äussern konnten. Das Schreiben des BAG vom 09. November 2005 wurde vom Vizedirektor des BAG (Herr Dr. H. H. Brunner) und dem Präsidenten der ALK (Herr Daniel Wiedmer) unterzeichnet.

Gestützt auf diesen rechtserheblichen Sachverhalt erlaube ich mir, das Wiedererwägungsgesuch der FAMH vom 11. November 2005 wie folgt zu vervollständigen:

1. Die Ausführungen der FAMH vom 11. November 2005 werden ausdrücklich bestätigt.
2. Gemäss Art. 5 BV (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns) ist die Grundlage und Schranke staatlichen Handelns das Recht. Das Gesetzmässigkeitsprinzip bedeutet, dass die Verwaltung nur aufgrund und im Rahmen einer gültigen gesetzlichen Grundlage handeln darf.
3. Die FAMH hält dafür, dass sich diese lineare Senkung des Taxpunktwertes für Laboruntersuchungen per 1. Januar 2006 nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage abstützen lässt. Art. 55 KVG (Tariffestsetzung durch die Genehmigungsbehörde) lautet wie folgt:

"Steigen die durchschnittlichen Kosten je versicherte Person und Jahr in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für ambulante und stationäre Behandlung doppelt so stark an wie die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung, so kann die zuständige Behörde verordnen, dass die Tarife oder die Preise für sämtliche oder bestimmte Leistungen nicht erhöht werden dürfen, solange der relative Unterschied in den jährlichen Zuwachsraten mehr als 50 % gemessen an der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung beträgt.

Zuständig ist:

- a. der Bundesrat bezüglich der von ihm genehmigten Tarifverträge nach Art. 46 Abs. 4;
- b. das Departement bezüglich der Tarife oder Preise nach Art. 52 Abs. 1 Bstb. a Ziff. 1 und 2 sowie Bstb. b;
- c. die Kantonsregierung bezüglich der von ihr genehmigten Tarifverträge nach Art. 46 Abs. 4."

Art. 55 ist im 5. Abschnitt des KVG (ausserordentliche Massnahmen zu Eindämmung der Kostenentwicklung) systematisch eingeordnet. Art. 55 KVG erlaubt damit der zuständigen Behörde, bei überdurchschnittlichen Gesundheitskostensteigerungen die Notbremse zu ziehen. Allerdings hält diese Gesetzesbestimmung unmissverständlich fest, dass die zuständige Behörde nur verordnen kann, dass die Tarife oder Preise für sämtliche bestimmten Leistungen nicht erhöht werden dürfen. Von einer Senkungsmöglichkeit der Tarife durch die zuständige Behörde ist ausdrücklich nicht die Rede. In ausserordentlichen Situationen kann die zuständige Behörde die massgebenden Preise oder Tarife mit diesen notrechtsähnlichen Bestimmungen auf einem bestimmten Niveau einfrieren. Im vorliegenden Fall hat das EDI bzw. das BAG die Tarife der Analysenliste linear um 10 % gesenkt. Dieses Vorgehen lässt sich nach Auffassung der FAMH nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage im KVG abstützen und muss daher umgehend korrigiert werden.

4. Soweit sich das EDI bzw. das BAG auf Art. 52 KVG abstützen will, ist mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass dieser Artikel zwingend die Anhörung der zuständigen Kommissionen vorschreibt. Zudem muss der Verordnungsgeber die Grundsätze der Art. 32 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 6 KVG beachten. Im vorliegenden Fall hat eine Anhörung der zuständigen Kommission (ALK) nicht stattgefunden. Das Schreiben des BAG vom 09. November 2005 bestätigt diesen Sachverhalt ausdrücklich. Weshalb es vom Präsidenten der ALK (Daniel Wiedmer), der ohne Mandat der Kommission handelte und hierarchisch dem Vizedirektor Brunner unterstellt ist, mitunterzeichnet wurde, muss offen bleiben. Mit diesem Vorgehen hat das EDI bzw. das BAG einen gesetzlich verbrieften Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt. Die tarifbestimmende Behörde ist an die gesetzliche Grundlage gebunden und kann nicht - wie im Schreiben des BAG vom 09. November 2005 festgehalten - ausnahmsweise auf dieses Mitwirkungs- und Anhörungsrecht der ALK verzichten. Zudem wird in der Eingabe der FAMH vom 11. November 2005 mit aller Deutlichkeit auch dargelegt, dass die lineare Tarifsenkung den Ansprüchen von Art. 32 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 6 KVG (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit) nicht genügt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die lineare Senkung des Taxpunktwertes für Laboruntersuchungen sich nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage abstützen lässt bzw. die Verfahrensvorschriften nach Art. 52 Abs. 1 KVG für eine lineare Senkung eines Tarifs verletzt wurden.

5. Das überfallartige Vorgehen der Bundesbehörden - ohne die massgebenden Rechtsgrundlagen des KVG zu beachten - verletzt auch die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und von Treu und Glauben. Die sehr kurze Ankündigungsfrist der linearen Kürzung ab 01. Januar 2006 stellt die längst für das Geschäftsjahr 2006 getroffenen Dispositionen der medizinischen Labors (Budget, Stellenetat) nachhaltig in Frage. Nachdem offenbar ohnehin eine generelle Überarbeitung des Tarifs auf 01. Januar 2007 vorgesehen ist, wurde im vorliegenden Fall das individuelle wie auch das generelle Vertrauen in eine konkretisierte Rechtslage bzw. in die Beständigkeit des Rechts und in die Vorhersehbarkeit der Rechtsentwicklung verletzt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantrage ich Ihnen im Namen und im Auftrag der FAMH:

1. Die am 09. November 2005 durch das EDI bzw. BAG beschlossene lineare Kürzung des Taxpunktwertes für Laboruntersuchungen gemäss Analysenliste (AL) auf den 01. Januar 2006 sei aufzuheben. Der bisher gültige Tarif sei bis 31. Dezember 2006 weiterzuführen.

2. Soweit das EDI bzw. BAG an der beschlossenen Senkung der Tarife der Analysenliste auf 01. Januar 2006 im beschlossenen Umfang festhält, sei dies der FAMH in Form einer anfechtbaren Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
3. Eventualantrag

Die Senkung der Tarife der Analysenliste auf 01. Januar 2006 sei zu sistieren, es sei das nach Art. 52 Abs. 1 KVG vorgesehene Anhörungsverfahren der zuständigen Kommissionen durchzuführen und es sei festzustellen, dass der bisher geltende Tarif bis auf weiteres zur Anwendung kommt.

* *
*

Gleichzeitig beantrage ich der zuständigen Behörde die Eingabe der FAMH vom 11. November 2005 bzw. die vorliegende Vervollständigung der Eingabe der FAMH vom 11. November 2005 ebenfalls als Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 71 VwVG entgegen zu nehmen und zu behandeln. Die Klärung der Rechtslage betr. Rechtsgültigkeit dieser linearen Tarifsenkung ist von grosser Bedeutung. Wird diese Frage nicht zuverlässig bis Ende 2005 geklärt, werden sich einzelne medizinisch-analytische Laboratorien auf die formelle Ungültigkeit der linearen Tarifsenkung berufen und den alten Tarif anwenden. Diese Rechtsunsicherheit würde dazu beitragen, eine Vielzahl von vorerst kantonalen Verwaltungsbeschwerdeverfahren auszulösen, bis ein höchstrichterlicher Entscheid die Rechtslage um diese lineare Tarifsenkung definitiv geklärt hätte. Es ist daher auch im Interesse der Bundesbehörden, die Rechtslage rasch und zuverlässig zu klären und der FAMH eine juristisch korrekte Antwort zu geben.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme, bedanke mich für die Bemühungen und behalte mir die Ergänzung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie das Nachreichen von weiteren Beweismitteln ausdrücklich vor.

Freundliche Grüsse


Markus Fischer

Dreifach

Kopie z. K. an:
-FAMH